

(2) Für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles ist das *Kreisarbeitsgericht*<sup>10</sup> zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Konfliktkommission befindet, die den Streitfall entschieden hat. Besteht in einem Betrieb keine Konfliktkommission,<sup>11</sup> so ist das *Kreisarbeitsgericht* am Sitz des Betriebes zuständig.

(3) Fällt der Arbeitsort nicht mit dem Sitz der Konfliktkommission zusammen, so ist das *Kreisarbeitsgericht* am Arbeitsort zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werkstätigen im Verfahren notwendig ist und die Konfliktkommission nach den rechtlichen Bestimmungen nicht angerufen zu werden braucht. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsort nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammenfällt.

(4) Ist der Werkstätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist das *Kreisarbeitsgericht* am Wohnort des Werkstätigen zuständig, wenn es der Werkstätige wegen der leichteren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren beantragt und gesellschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft das angerufene *Kreisarbeitsgericht*.

#### § 17<sup>12</sup>

(1) Der Werkstätige kann seine Interessen vor den *Arbeitsgerichten* allein wahrnehmen oder sich durch einen Gewerkschaftsfunktionär als Prozeßvertreter<sup>13</sup> unterstützen lassen.

(2) Ausnahmsweise kann das Gericht die Vertretung durch eine andere hierzu geeignete volljährige Person zulassen.

(3) Der Betrieb kann sich durch jeden geeigneten Mitarbeiter vertreten lassen.

(4) Im Verfahren vor den *Bezirksarbeitsgerichten* ist die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte zulässig.<sup>14</sup>

#### § 18\*5

(1) Die Mitwirkung des Staatsanwalts im *arbeitsgerichtlichen* Verfahren dient dem Schutz und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) In die vom Staatsanwalt eingeleiteten *arbeitsgerichtlichen* Verfahren hat das Gericht die Parteien mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

(3) Die Entscheidung wirkt für und gegen die am Arbeitsstreitfall beteiligten Parteien.

#### § 19

(1) *Arbeitsrichter* und Schöffen dürfen an der Verhandlung und Entscheidung eines Arbeitsstreitfalles nicht teilnehmen, wenn sie am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert sind, zu den Parteien in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen stehen oder in anderer Funktion bereits früher in dieser Sache tätig gewesen sind.

(noch Anm. 9)

in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirks die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht.

Das Oberste Gericht ist gemäß § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Gericht 2. Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel gegen die von den Bezirksgerichten erlassenen Entscheidungen zuständig.

10. Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts — Zur Zuständigkeit der Kreisgerichte in Arbeitsrechtssachen gemäß § 16 Abs. 2 AGO — vom 25. 1. 1967 — I Pr 1-2/67 — (Neue Justiz 1967 Nr. 5 S. 168).

11. Zur Bildung von Konfliktkommissionen vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 28.

12. Vgl. § 31 unter dieser Reg.-Nr.

13. Vgl. § 153 unter Reg.-Nr. 2.

14. Vgl. § 155 unter Reg.-Nr. 2.

15. Vgl. § 154 unter Reg.-Nr. 2.